

**BU Nr. 155/2017****Pakt für Integration****- Auswirkungen für Weinstadt und Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	13.07.2017	öffentlich
Gemeinderat	20.07.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag nach dem Pakt für Integration für die Einrichtung eines Integrationsmanagements zu stellen. Der Förderantrag hat sich auf die Anzahl an Personalstellen zu begrenzen, die nach dem Betreuungsschlüssel förderfähig sind.
2. Eine der Stellen wird bei der Stadt angesiedelt, der Stellenplan ist ab 01.10.2017 entsprechend zu erhöhen.
3. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, mit einem freien Träger einen Vertrag über die Durchführung des Integrationsmanagements vorbehaltlich Zustimmung des Gemeinderats auszuhandeln.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen 2017 (01.10. – 31.12.):

Kosten EUR	max. 16.500 + 40.500 EUR
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	409.500 + 60.000 EUR
Haushaltsstelle:	1.4000.400003 + 1.4980.635000
Haushaltsplan Seite:	133 + 150
davon noch verfügbar EUR:	258.900 + 51.500 EUR
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	max. 16.500 + 40.500 EUR
Deckungsvorschlag:	Zuweisungen aus Pakt für Integration

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug

Verfasser:

26.06.2017, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel, Ott

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Personal-, Sport- und Bäderamt	Preget, Karl-Heinz	28.06.2017
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	28.06.2017
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	29.06.2017
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael	03.07.2017

Sachverhalt:

Ausgangssituation

In Weinstadt leben derzeit 393 Menschen mit Fluchterfahrung (Stand 31.05.2017). Davon sind 144 Personen anschlussuntergebracht und leben in städtisch angemietetem Wohnraum. Weitere 71 Personen leben als anerkannte Flüchtlinge in freiem Wohnraum. Es ist bis Jahresende mit ca. 70 weiteren Personen in der Anschlussunterbringung zu rechnen.

Während die 178 Menschen in der vorläufigen Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften Heuweg und Strümpfelbacher Straße durch den Landkreis bzw. vom Landkreis beauftragte Sozialarbeit des DRK betreut werden, ist eine Betreuung in der Anschlussunterbringung nicht gewährleistet, da Zuständigkeit und Kostenträgerschaft umstritten sind. Die Personen dort haben in Einzelfällen ehrenamtliche Paten, die sie unterstützen. Die meisten Menschen verfügen jedoch über keinerlei Zugang zu den örtlichen und überörtlichen Unterstützungsstrukturen. Da Personen in der Anschlussunterbringung nicht immer aus den Weinstädter Sammelunterkünften der vorläufigen Unterbringung kommen, sondern von anderen Orten zugewiesen werden oder eigenständig Wohnraum gefunden haben, ist auch ein Zugang zu den Angeboten des Freundeskreis Asyl Weinstadt und des Vereins zur Förderung von Integrationsprojekten e.V. mangels gegenseitiger Kenntnis häufig nicht möglich.

Aus diesem Grund wurden vom Flüchtlingsbeauftragten Begrüßungsbesuche bei den neu in die Anschlussunterbringung zugezogenen Familien durchgeführt und über erste Schritte in Weinstadt informiert. Dabei wurden offene Fragen geklärt und an zuständige Stellen weiter vermittelt.

Mit der steigenden Anzahl an Zuzügen wuchs auch die Zahl der Personen, die direkten Kontakt zu Ansprechpartnern der Stadtverwaltung suchten. Seit Oktober letzten Jahres suchten mehr als 100 Personen das Amt für Familie, Bildung und Soziales auf, teils mit sehr langwierigen Anliegen. Weitere Anlaufstellen für Fragen aller Art waren das Ausländeramt/Bürgerbüro und das Liegenschaftsamt.

Derzeitige personelle Betreuungsstruktur (Stadt)

Neben dem auf drei Jahre bis Sommer 2018 befristeten Flüchtlingsbeauftragten kümmern sich derzeit zwei Bundesfreiwilligendienstleistende um diesen Personenkreis. Die Arbeitsschwerpunkte der Integrationsbeauftragten (0,5 AK) liegen überwiegend außerhalb der Flüchtlingsarbeit.

Übergangskonzept Sozialbetreuung für Personen in der Anschlussunterbringung (Landkreis)

Vorläufig untergebrachte Personen in den Sammelunterkünften Heuweg und Cabrio werden vom Landkreis betreut durch eigenes Personal bzw. durch das DRK (Cabrio). Im Cabrio sind abwechselnd drei MitarbeiterInnen des DRK stundenweise im Einsatz.

Ende März hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis auf die Hinweise der Kommunen reagiert und ein Übergangskonzept, welches bis zum Inkrafttreten des Pakts für Integration gelten soll, verabschiedet. Seit 01.04.2017 übernimmt der Landkreis interimsmäßig die Kosten für die Sozialbetreuung der anschlussuntergebrachten Personen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:150 und hat zur Wahrnehmung der Aufgabe in Weinstadt das DRK beauftragt. Für die Berechnung des erforderlichen Budgets wurden die Zuweisungen in die Anschlussunterbringung ab 01.04.2016 berücksichtigt. Derzeit entfällt auf Weinstadt eine Vollzeitstelle, womit der Betreuungsschlüssel nicht erfüllt ist.

Die Stadt hat für diese hauptamtliche Kraft Räumlichkeiten in der Buhlstraße 14 (rotes

Backsteingebäude beim Rosengarten) zur Verfügung gestellt, die seit Mitte Mai (mit einer Unterbrechung wegen der Umgestaltung des Rosengartens) genutzt werden können. Aufsuchende Arbeit wird in der Übergangszeit nicht geleistet. Die in der Anschlussunterbringung lebenden Personen (auch aus dem Heuweg und dem Cabrio) wurden angeschrieben und über die Möglichkeit der Sozialberatung in der Buhlstraße informiert, bei Nachfragen wird von der Stadt an die Beratungsstelle verwiesen.

Pakt für Integration

Im Rahmen der gemeinsamen Finanzkommission wurde zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden ein „Pakt für Integration“ vereinbart. Dieser ist für die Jahre 2017 und 2018 mit jeweils 160 Millionen Euro ausgestattet, die sich auf zwei Töpfe verteilen:

1. Das Land beteiligt sich pauschal mit 90 Mio. Euro an den Integrationskosten der Gemeinden. Dieser Integrationslastenausgleich (§ 29d FAG) wird für die Personen gewährt, die in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 29.02.2016 nach Baden-Württemberg gekommen eingereist sind und sich zu den Stichtagen 15.09.2017 und 15.09.2018 in der Anschlussunterbringung in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde befinden. Die Pauschale wird auch für die diesem Personenkreis zuzurechnenden Familiennachzüge übernommen. Das Land geht von 80.000 Personen aus, was einem Betrag von ca. 1.125 Euro jährlich pro Person in der Anschlussunterbringung entspricht. Der Gesamtbetrag in Höhe von 90 Mio. Euro wird durch die Gesamtzahl der Personen in der Anschlussunterbringung im jeweiligen Jahr (Stichtage: 15.09.17 und 15.09.18) geteilt und zum 10. Dezember ausgezahlt. Die Deckelung des Gesamtbetrags kann noch zu einer Änderung des pro Person ausgezahlten Betrags führen. Außerdem ist bisher unklar, wie der Begriff „Anschlussunterbringung“ im Sinne des Pakts für Integration definiert ist. Der Gemeindetag Baden-Württemberg geht davon aus, dass alle Personen nach Verlassen der vorläufigen Unterbringung in der Anschlussunterbringung sind, so lange sie keinen eigenen Wohnraum (Mietvertrag) haben und auf öffentliche Unterstützung zum Lebensunterhalt angewiesen sind. Diese Definition vorausgesetzt würde sich aufgrund der aktuellen Personenzahl für Weinstadt ein Zuschuss für 2017 in Höhe von ca. 220.000 € ergeben.
2. Weitere 70 Millionen Euro werden jeweils für 2017 und 2018 in konkrete Integrationsförderprogramme und -maßnahmen vor Ort investiert. Dabei finden 4 Förderbereiche Berücksichtigung:
 - a. Flüchtlinge durch soziale Beratung und Begleitung unterstützen
 - b. Junge Flüchtlinge in Schule und auf dem Weg in den Beruf unterstützen
 - c. Spracherwerb fördern
 - d. Bürgerschaftliche Strukturen und das Ehrenamt unterstützen

Ziff. b - d sollen durch Zusatzmittel für bereits vorhandene Programme gefördert werden und haben einen Umfang von 12 Millionen Euro jährlich. Das Kernstück der Förderprogramme ist jedoch das Integrationsmanagement im Einzelfall, Ziff. a, für das insgesamt 58 Mio. Euro p.a. veranschlagt sind. Damit wird insoweit die ungeklärte Frage der Zuständigkeit für die soziale Beratung und Betreuung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 des FlüAG für zwei Jahre durch diese Förderung aufgelöst, da das Land sowohl die Finanzierung als auch das Maß der Beratung und Betreuung im Rahmen einer freiwilligen Leistung definiert. Gefördert werden sollen die Personalkosten für sogen. Integrationsmanager. Das Land geht davon aus, dass damit landesweit rund 1.000 Stellen finanziert werden können, was bedeutet, dass eine Vollzeitstelle für ca. 80 Personen in der Anschlussunterbringung zuständig ist.

Aufgabe der Integrationsmanager ist die Steuerung und Förderung der Integration von geflüchteten Menschen im Rahmen der Einzelfallhilfe. Es sollen

Integrationsvereinbarungen mit den jeweiligen Personen geschlossen werden und darauf hingewirkt werden, dass die geflüchteten Menschen möglichst schnell über eigenen Wohnraum verfügen und von öffentlichen Leistungen unabhängig leben können. Der Integrationsmanager leistet aufsuchende, niedrigschwellige und kultursensible Beratung und soll umfassender Ansprechpartner für Fragen des alltäglichen Lebens und die Vermittlung und Heranführung an zivilgesellschaftliche Strukturen sein. Eine enge Verzahnung und Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten wird dabei vorausgesetzt.

Wie schon bei der Förderung von Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten ist die Förderung an bestimmte berufliche Qualifikationen der Stelleninhaber gekoppelt:

- Ein Hochschulabschluss in den Fächern Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik oder fachähnliche Studiengänge, → Förderbetrag 64.000 EUR p.a. für eine Vollzeitstelle.
- Nicht dem Sozialwesen zurechenbare geeignete Hochschulabschlüsse, beispielsweise Public Management, → Förderbetrag 64.000 EUR p.a. für eine Vollzeitstelle.
- Ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird. Zur Nachqualifizierung können geeignete Angebote von Fortbildungsträgern genutzt werden. → Förderbetrag 51.000 EUR p.a. für eine Vollzeitstelle.
- Die Förderbeträge sind nach Angaben des Personalamts für Tarif S 11b / S 12 knapp auskömmlich (Arbeitgeberaufwand p.a. 56.000 EUR / 66.000 EUR).

Für Kommunen bestehen folgende Möglichkeiten zur Implementierung eines Integrationsmanagers:

- Beauftragung des Landkreises (durch ausdrückliches Ersuchen oder Unterlassen eines eigenen Förderantrags innerhalb der Frist), die Landkreise können die Aufgabe dann ggf. an freie Träger übertragen.
- Eigener Förderantrag und Übertragung der Aufgabe an einen freien Träger.
- Eigener Förderantrag und Durchführung mit eigenem Personal.

Weiteres Vorgehen

Jedes der Modelle hat seine Vor- und Nachteile. Bei ca. 285 Personen in der Anschlussunterbringung würden auf Weinstadt ca. 3,5 Stellen entfallen.

Ein eigener Förderantrag mit anschließender Übertragung an einen Träger vermindert den Einfluss auf die personelle Ausstattung und erhöht den Aufwand für Vorgaben. Die Laufzeit eines Vertrags wäre verhandelbar und könnte entsprechend der Laufzeit der Förderung angepasst werden. Die Preisvorstellungen eines freien Trägers werden erst im Laufe der Verhandlungen bekannt.

Ein eigener Förderantrag und die Durchführung mit eigenem Personal bringt voraussichtlich eine nahezu vollständige Kostenerstattung mit sich. Eine Anpassung im 2. Jahr an geänderte Stichtagszahlen ist bei laufenden Arbeitsverträgen schwierig.

Eine Abwicklung über den Landkreis bringt, wie die Erfahrungen zeigen, hohen Abstimmungsbedarf mit sich. Bestenfalls wird der Kreis die Betreuung mit eigenem Personal umsetzen, im ungünstigen Fall mit mehreren Trägern. Die Einflussmöglichkeiten der Stadt sind äußerst eingeschränkt oder erfordern hohen Abstimmungsbedarf.

Mit in die Überlegungen einbezogen werden muss, dass es keine Aussagen über eine Fortsetzung des Programms nach Ablauf der zweijährigen Dauer gibt. Allerdings ist zu erwarten, dass auch über diesen Zeitpunkt hinaus Bedarfs besteht, da nicht jede Integration bis dahin abgeschlossen oder gelungen sein wird.

Die Verwaltung kommt nach Abwägen aller Argumente zu der Auffassung, dass ein eigener Förderantrag Vorrang vor einer Beauftragung des Landkreises haben sollte. Von den 3,5 Stellen sollte eine fest und unbefristet bei der Stadt angesiedelt sein und die anderen auf zwei Jahre befristet befristet an einen freien Träger vergeben werden.

Außerdem gelten die oben getroffenen Aussagen zur Definition der „Anschlussunterbringung“. Hier dürfte jedoch die für den Sommer erwartete Verwaltungsvorschrift Klarheit schaffen, nach deren Veröffentlichung Anträge gestellt werden können. Sollten weniger Stellen förderungsfähig sein, wäre ggfls. das Antragsvolumen zu reduzieren.

Sofern das Fördervolumen 3,5 Stellen deckt, ein Beginn zum 01.10.2017 möglich ist, zu diesem Zeitpunkt die personelle Ausstattung vorhanden und der Vertrag mit einem freien Träger abgeschlossen ist, ist im Haushaltsjahr 2017 mit Kosten von max. 57.000 EUR für die Zeit von 01.10. bis 31.12.2017 zu rechnen. Davon entfallen nach dem vorliegenden Vorschlag 16.500 EUR auf die HHSt. 1.4000.400003 und 40.500 EUR auf die HHSt. 1.4980.635000, jeweils als überplanmäßige Ausgaben. Diese sind durch die noch nicht im Haushaltsplan eingestellten Mehreinnahmen aus dem Pakt für Integration gedeckt.